

Attendorn, 07. 08. 1991

An Amt/Abt. 60Ausschnitt aus WestfalenpostNr. 193 vom 26. Juli 1991Stadt Attendorn
- Bauverwaltungsamt -

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: 3. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 b
„Neu-Listernohl“

hier: **Schlußbekanntmachung** gem. § 12 Baugesetzbuch
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 18. 3. 1991 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Neu-Listernohl“, bestehend aus der Planzeichnung mit Legende und Begründung, gem. § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der gültigen Fassung und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 6. 1989 (GV NW S. 362), mit nachstehendem Inhalt als Satzung beschlossen:

Auf dem nördlichen Teilstück des kircheneigenen Grundstücks der Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 877, wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB eine private Grünfläche mit dem Planzeichen „Sportplatz/Minigolfplatz“ für die Errichtung einer Sterngolfsportanlage mit 18 Bahnen sowie Kassenhäuschen und WC festgesetzt. Ebenfalls festgesetzt wird eine Fläche für 6 Stellplätze.

Das Änderungsgebiet liegt im nördlichen Bebauungsplanbereich zwischen Schulweg und Elsternweg. Von der Änderung erfaßt wird ein Teilstück der kircheneigenen Parzelle Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 877.

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB wurde durchgeführt. Der Regierungspräsident Arnsberg teilte durch Verfügung vom 6. 6. 1991 - Az.: 35.2.1-2.4-91 - mit, die Geltendmachung der Verletzung von Rechtsvorschriften entfalle, wenn folgender Forderung (Auf-
lage) entsprochen wird:

In der textlichen Festsetzung zur „privaten Grünfläche“ sind die Worte „wie z. B.“ und „u. ä.“ zu streichen.

Dieser Auflage wurde durch entsprechende Änderungen in der Planzeichnung entsprochen.

Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung:

Gem. § 12 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 7. 4. 1981 (GV NW S. 224) wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Neu-Listernohl“ mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Neu-Listernohl“ liegt mit Begründung vom 18. 3. 1991 vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab, bei der Stadt Attendorn - Bauverwaltungsamt - in Attendorn, Kölner Str. 12 (Rathaus), Zimmer 210, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Über den Inhalt der Bauleitplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 5952 Attendorn, Kölner Straße 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 6. 1989 (GV NW S. 362), kann gem. § 4 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsänderung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 BauGB, betreffend 3. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 b „Neu-Listernohl“, und das Inkrafttreten der Bauleitplanänderung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung tritt gem. § 12 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Attendorn, 18. Juli 1991

Rünauver, Bürgermeister